

Katharinenmarkt 2024

Bewerbungsbogen für Marktbeschicker



Hiermit bewerbe ich mich für den 569. Katharinenmarkt
am 24.11.2024 und 25.11.2024

Firma: _____

Anrede: _____

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße, Haus Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

Wichtig für die Erreichbarkeit u.a. während der Markttage

E-Mail: _____

Angebotene Ware: _____

Bisherige Platznummer (sofern vorhanden): _____

Beantragte Standplatzgröße: Länge _____ Meter, Tiefe _____ Meter

bitte den Auszug aus der Marktsatzung § 5 auf Seite 2 beachten

Angaben bei einem Verkaufswagen/Anhänger:

Frontlänge (incl. z.B. Anhängerkupplung) _____ Meter, Tiefe der Verkaufseinrichtung (incl. des Vordaches/Ausleger): _____ Meter, reine Tiefe des Vordaches/Ausleger zur Verkaufsseite _____ Meter, Höhe des Vordaches/Ausleger: _____ Meter, Gesamthöhe: _____ Meter (sofern die Gesamthöhe abweichend zur Höhe des Vordaches/Ausleger ist)

Angaben bei einem Verkaufsstand:

Länge: _____ Meter, Tiefe: _____ Meter, Höhe: _____ Meter

Bemerkungen: _____

Bitte alle Felder ausfüllen damit Ihre Bewerbung bei uns komplett registriert ist.

Bitte Rückmeldungen an:

Frau Alise Bing, bing@seelbach-online.de, Telefon: 07823 9494-32

Bürgermeisteramt Seelbach, Hauptstraße 7, 77960 Seelbach

Katharinenmarkt 2024

Bewerbungsbogen für Marktbeschicker



Auszug aus der Marksatzung vom 02.09.1996 mit Änderung vom 17.12.2001

§ 5 Verkaufseinrichtung

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -Anhänger und -Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Marktgelände nicht abgestellt werden.
- 2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher sein als drei Meter; Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Verkaufsfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter haben, gemessen ab Straßenoberfläche.
- 4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Standplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung nicht an Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 6) Die Anbringung anderer als der in Absatz 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- 7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 8) Der Marktmeister ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu genehmigen.

Stand 15.03.2024

Bitte Rückmeldungen an:
Frau Alise Bing, bing@seelbach-online.de, Telefon: 07823 9494-32

Bürgermeisteramt Seelbach, Hauptstraße 7, 77960 Seelbach